

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR (Abwasserbeseitigungssatzung)

Neufassung

Aufgrund § 2 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) v. 03.04.2001, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 138) i. V. m. § 3 Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - Anstalt öffentlichen Rechts v. 15.11.2012 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt Nr. 12/2012 v. 18.12.2012, S. 223 und Anlage), zuletzt geändert durch Satzung zur 7. Änderung der Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts vom 04.11.2021 (Weißenfelder Amtsblatt Nr. 11/2021, S. 10) i. V. m. den §§ 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), und der §§ 78ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 G zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des LSA vom 7.7.2020 (GVBl. LSA S. 372), hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts (nachfolgend „AöR“) betreibt zur Erfüllung der ihr übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht nach Maßgabe dieser Satzung eine jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung für die:
 - a) Schmutzwasserbeseitigung von zentral über das Leitungsnetz gesammeltem und fortgeleitetem Abwasser
 - aa) in Entsorgungsgebieten, die bis mindestens zum Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) am 15.06.1991 über keinen Anschluss an eine bestehende, nicht lediglich provisorische zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlage verfügten
 - bb) in Entsorgungsgebieten, die bis mindestens zum Inkrafttreten des KAG-LSA am 15.06.1991 über einen Anschluss an eine bestehende, nicht lediglich provisorische zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlage verfügten,

und von dezentral gesammeltem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben nach Behandlung in einer biologisch arbeitenden Kläranlage in den Vorfluter;
 - b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung zur Grundstücks- und Straßenentwässerung;
 - c) Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen;
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt für ihre Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Sanierung bestimmt die AöR im Rahmen der ihr übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Untersuchen, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst der Entwässerung und Entsorgung des Klärschlammes im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Grundstückseigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen. Grundstück ist auch ein buchungsfreies Grundstück gemäß § 3 Abs. 2 GBO, das nur auf Antrag des Eigentümers oder eines Berechtigten ein Grundbuchblatt erhält.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung des zu entwässernden Grundstücks, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Grundstücksanschluss ist die Leitung vom Hauptsammler bis einschließlich des ersten Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück. Ist der Einbau eines Revisionsschachtes auf dem Grundstück technisch nicht möglich, endet der Anschlusskanal mit dem Revisionsschacht im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze bzw. mit der Reinigungsöffnung im Gebäude.
- (6) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
- (7) Die zentrale Abwasserbeseitigung erfolgt im Freigefälle- oder Drucksystem. Dazu gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
 - a) Leitungsnetz mit – je nach den örtlichen Verhältnissen – getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennsystem) oder/und gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischsystem), die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken sowie Einleitbauwerke;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der AöR stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die AöR bedient;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (8) Zur dezentralen Abwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie zur Abfuhr und Behandlung von Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (9) Nicht zu öffentlichen Abwasseranlagen gehören
 - die Entwässerungsanlagen als Bestandteile des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1

StrG LSA (z. B. Straßenrinnen, Straßeneinläufe mit Zuleitung zur öffentlichen Sammelleitung),

- Anlagen, die der direkten Ableitung von Niederschlagswasser durch einen Grundstückseigentümer in ein Gewässer dienen.
- (10) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Anschlussrecht und Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Einrichtung anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die jeweilige der zentralen Abwasserbeseitigung dienende Einrichtung, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss an die jeweilige der dezentralen Abwasserbeseitigung dienende Einrichtung.
- (4) Wird das Grundstück dezentral entsorgt, kann die AöR verlangen, dass das Grundstück an die jeweiligen der zentralen Abwasserbeseitigung dienenden Anlagenbestandteile angeschlossen wird, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die jeweilige zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Bezüglich der Ableitung von Niederschlagswasser gilt die Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss nur dann, wenn der Anschlusszwang angeordnet wurde, weil die Voraussetzungen des § 79b Abs. 1 WG-LSA vorliegen.

§ 4

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 oder eine Ausnahme und Befreiung nach § 5 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (2) Für die Niederschlagswasserbeseitigung gelten die Bestimmungen zum Benutzungsrecht und Benutzungszwang entsprechend, wenn der Anschlusszwang angeordnet wurde, weil die Voraussetzungen des § 79b Abs. 1 WG-LSA vorliegen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die AöR kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a) ganz oder teilweise auf schriftlichen Antrag gewähren oder von Amts wegen erteilen, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist, die wasserrechtlichen Voraussetzungen sowie die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Kommunalabwasserverordnung (KomAbwVO LSA) vorliegen und die Entsorgung über eine geeignete dezentrale Abwasseranlage gesichert ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der AöR zu stellen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen, unter Vorbehalt des Widerrufs sowie auf eine bestimmte Zeit erteilt werden.

§ 6

Sondervereinbarungen

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die AöR durch schriftliche Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Anschluss eines Grundstücks an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung erfolgt auf Grundlage einer Genehmigung zum Anschluss nach den Bestimmungen dieser Satzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zu Grunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind für Schmutz- und/oder Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer schriftlich bei der AöR zu beantragen (Entwässerungsantrag). Um von der AöR bearbeitet werden zu können, muss der Entwässerungsantrag den Anforderungen des § 8 entsprechen.
- (3) Die AöR entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die AöR kann - abweichend von den Einleitbedingungen gemäß Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die AöR kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die AöR zu dulden hat. Die AöR ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung in der Entwässerungsgenehmigung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die AöR ihr Einverständnis erteilt hat.

- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 8 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der AöR ist spätestens einen Monat vor dem geplanten Beginn des abwasserrelevanten Vorhabens des Anschlussnehmers gemäß § 7 Abs. 1 schriftlich mit den in Abs. 2 genannten Unterlagen und Angaben bei der AöR zu stellen. Sofern die Grundstücksentwässerungsanlage Bestandteil eines Bauvorhabens ist, sind die erforderlichen Bauvorlagen mit dem Entwässerungsantrag einzureichen. Im Fall des § 3 Abs. 4 der Satzung ergeht durch die AöR eine gesonderte Aufforderung zur Beibringung der Unterlagen. Diese sind bis spätestens einen Monat nach Aufforderung einzureichen. Der Abbruch von baulichen Anlagen mit Entwässerungssystemen ist der AöR einen Monat vor Ausführungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Ohne rechtzeitigen Antrag entscheidet die AöR nach den örtlichen Gegebenheiten über die Lage des Hausanschlusses.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die der zentralen Abwasserbeseitigung dienende Einrichtung hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, bei Wohnbebauung insbesondere Anzahl der Wohneinheiten und Bewohner;
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen;
 - Angaben zum Verbleib des Niederschlagswassers (z. B. Versickerung, Speicherung, Ableitung, Nutzung als Brauchwasser);
 - b) bei Industrie- und Gewerbebetrieben sind zusätzlich folgende weitere Angaben erforderlich bzw. folgende Unterlagen einzureichen:
 - Baugenehmigung und weitere vorhandene Genehmigungen (z.B. wasserrechtliche Genehmigung, BImSchG-Genehmigung);
 - Genehmigung gemäß der Indirekteinleiterverordnung;
 - Ansprechpartner für Abwasserfragen im Unternehmen (Name, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mailadresse);
 - Bezeichnung des Produktverfahrens, der Produktionsbereiche;
 - Bezeichnung der Herkunftsbereiche des Abwassers gemäß der Abwasserverordnung (AbwV), Art und Umfang der Produktion;
 - Anzahl der Beschäftigte;
 - die Abwasserhöchstmengen der Herkunftsbereiche in m³/Monat, m³/d, m³/h und l/s und deren Beschaffenheit;
 - die mittlere Abwassermenge in m³/d; Festlegungen zu Vorreinigungsanlagen;
 - die Probeentnahmestellen (Eintragung in den Lageplan);
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers;
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage;
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe);
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb;
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer, Gemarkung, Flur, Flurstück und Grundbuchblatt;
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück sowie die befestigten Flächen;

- Grundstücks- und Eigentums Grenzen;
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle;
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;
 - Art und Weise der Niederschlagswasserbeseitigung;
 - in der Nähe der Abwasserleitung vorhandener Baumbestand;
- e) Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitten durch die Grundleitung und die Revisions-schächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlhöhe der Straße, bezogen auf HN;
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstückentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche infrage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen erkennen lassen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die der dezentralen Abwasserbeseitigung dienende Einrichtung hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage;
 - c) Angabe der Art der Ableitung des Kläranlagenüberlaufs (Kanal, Gewässer, Untergrundverrieselung);
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer, Gemarkung, Flur, Flurstück und Grundbuchblatt;
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück;
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube;
 - Lage der Entwässerungsleitung außerhalb des Gebäudes mit Schächten;
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktirt darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (5) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer und Planverfasser zu unterschreiben. Die AöR ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen und eine Nachprüfung durch Sachverständige zu fordern, wenn dies zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist.
- (6) Die AöR erteilt von den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 ganz oder teilweise Befreiungen, sofern die anzuschließenden Grundstücke ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und die vorhandene Bebauung bis zum 3. Oktober 1990 fertiggestellt war und die Erfordernisse des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

§ 9 Einleitbedingungen

Für die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage gelten die in Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung geregelten Einleitbedingungen. Ist eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Grenzwerte nur dann an die Stelle der in der Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung festgelegten Einleitbedingungen, wenn die nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigten Grenzwerte strengere Anforderungen an die Qualität des Abwassers stellen.

Teil II. Besondere Bestimmungen für den Anschluss an die der zentralen Abwasserbeseitigung dienenden Einrichtungen

§ 10 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte/-kästen auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die AöR.
- (2) Die AöR kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit oder einer alleinigen Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die AöR lässt den Grundstücksanschluss herstellen, erneuern, verändern oder beseitigen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die AöR hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss selbst nicht herstellen, erneuern, verändern, beseitigen oder unterhalten.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen unter Einhaltung der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Fällt auf dem Grundstück Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, an und soll der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt werden, kann die AöR den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Auf dem Grundstück betriebene Wasserzähler für auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermengen sowie Abwassermesseinrichtungen sind frei zugänglich und für die AöR jederzeit einsehbar zu halten.
- (2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage, das Setzen des Revisionsschachtes sowie das Verfüllen der Rohrgräben

darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der AöR die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die AöR in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschließlich der Dichtigkeitsprüfung dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausfertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die AöR fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Des Weiteren kann die AöR fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere ihre Dichtigkeit, überprüft wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der AöR auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die AöR. Die §§ 7 und 8 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die AöR ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die AöR ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Die AöR hat vor Betreten des Grundstückes einen Termin zu vereinbaren, es sei denn, dass eine Vereitelung des Prüfungszweckes oder der Störungsermittlung bzw. -beseitigung durch die vorherige Ankündigung nicht ausgeschlossen werden kann oder Gefahr im Verzug vorliegt.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen ungehindert zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten, indem er den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge gewährt, technische Ermittlungen und Prüfungen ermöglicht sowie alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und nur bei Bedarf zu öffnen. Diese Schutzvorrichtung ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzen-

den Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

Teil III. Besondere Bestimmungen für den Anschluss an die der dezentralen Abwasserbeseitigung dienenden Einrichtungen

§ 14

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer nach den wasserrechtlichen Bestimmungen gemäß allgemein anerkanntem Stand der Technik und unter Beachtung der für die Anlagen geltenden technischen Regelwerke zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Sie müssen dauerhaft dicht und korrosionsbeständig ausgebildet sein.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungslage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die abflusslose Sammelgrube regelmäßig darauf zu überprüfen, dass sie noch dauerhaft dicht ist. Die AöR kann vom Grundstückseigentümer jederzeit die Vorlage eines Dichtigkeitsnachweises verlangen.
- (4) Für die Überwachung gilt § 12 sinngemäß.

§ 15

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung Abs. 3 und Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden; Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 16

Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der AöR oder ihrem Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist der AöR oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelfall gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden mindestens in einem 4-wöchentlichen Rhythmus geleert. Die AöR behält sich vor, bei Bedarf den Abfahrzyklus vorzuschreiben.
 - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei jedoch in der Regel Mehrkammer- Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammerausfallgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammten sind.
- (3) Die AöR oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (4) Treten auf dem Grundstück Krankheitsfälle auf, die nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) anzeigepflichtig sind und deren Erreger durch das Schmutzwasser übertragen werden können, hat der Grundstückseigentümer das der AöR und seinen Beauftragten vor der Entsorgung

mitzuteilen sowie das Abwasser und den Fäkalschlamm vor der Abholung nachweislich desinfizieren zu lassen

IV. Schlussvorschriften

§ 17

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der AöR oder mit Zustimmung der AöR betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten sowie das unerlaubte Betreten der Anlagen, sind verboten. Gleiches gilt für private Anlagen, die öffentlich genutzt werden. Sachwidrig vorgenommene Veränderungen an öffentlichen oder öffentlich genutzten Anlagen kann die AöR auf Kosten des Störers selbst beseitigen; sie kann aber auch vom Störer Beseitigung verlangen.

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der AöR mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die AöR unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der AöR mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der AöR schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Der Grundstückseigentümer ist zudem verpflichtet, der AöR einen etwaigen Anschriftenwechsel unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der AöR mitzuteilen.

§ 19

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen/Beseitigung von Grundstücksanschlüssen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die AöR außer Betrieb zu setzen, nach Maßgabe dieser Satzung zu entleeren und zu reinigen sowie auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, beseitigt die AöR den Anschluss. Sie entscheidet nach eigenem Ermessen über den notwendigen Umfang der Beseitigung (Schließung, Verfüllung oder Rückbau).

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden und Nachteile, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften der Verursacher und der Grundstückseigentümer. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung oder entgegen einer auf Grundlage dieser Satzung ergangenen Anordnung, Genehmigung oder abgeschlossenen Vereinbarung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet oder der AöR ohne ihre ausdrückliche Zustimmung im Rahmen der dezentralen Entsorgung überlassen werden. Verschuldensunabhängige Haftungsgrundlagen sowie andere Haftungsgrundlagen, auch soweit sie kein Verschulden voraussetzen, bleiben unberührt. Ferner hat der Verursacher die AöR im Umfang ihrer Haftung von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die AöR geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der AöR durch die mangelhafte Planung, Ausführung und den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der AöR den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Die AöR ist berechtigt, den Ersatz für Kosten, die ihr infolge der Beschädigung öffentlicher Abwasseranlagen, satzungswidriger Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen oder sonstigen satzungswidrigen Handelns entstehen, durch Verwaltungsakt gegenüber dem Störer geltend zu machen. Mehrere Störer haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungen als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführungen von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der AöR schuldhaft verursacht worden sind.

- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 21 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S. 50) i.V.m. den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SO-GLSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, 183 ber. S. 380), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 03.07.2015 (GVBl. LSA S. 314, 318), ein Zwangsgeld bis zu 500.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Auf Grundlage des § 8 Abs. 6 KVG LSA i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage anschließt oder anschließen lässt;
- b) § 4 Abs. 1 und Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die jeweilige öffentliche Abwasseranlage ableitet;
- c) § 7 Abs. 1 und 2 ohne Entwässerungsgenehmigung oder entgegen einer Entwässerungsgenehmigung gem. § 7 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage errichtet oder nach ordnungsgemäßer Errichtung abändert;
- d) den Einleitbedingungen in §§ 9 und 16 (jeweils i.V.m. Anlage 1) die jeweilige öffentliche Abwasseranlage benutzt;
- e) § 10 Abs. 6 den Grundstücksanschluss verändert oder verändern lässt;
- f) § 11 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen betreibt oder unterhält, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen;
- g) § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- h) § 11 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstückes nicht in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand erhält;
- i) § 11 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht auf Verlangen der AöR anpasst;
- j) § 12 der AöR oder ihren Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- k) § 16 Abs. 1 die Entleerung behindert;
- l) § 16 Abs. 4 der AöR und ihren Beauftragten nicht mitteilt, dass auf dem Grundstück Krankheitsfälle aufgetreten sind, die nach dem IfSG anzeigepflichtig sind und deren Erreger durch das Schmutzwasser übertragbar sind, oder das Abwasser und den Fäkalschlamm in einem solchen Fall vor Abholung nicht nachweislich desinfiziert hat;
- m) § 17 Eingriffe in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, die von der AöR nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere durch Entfernen von Sehachtabdeckungen und Einlaufrosten sowie das unerlaubte Betreten der Anlagen;
- n) § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

§ 23 Beiträge, Kostenerstattung und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen werden Beiträge, für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren und für die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen werden Kostenerstattungen auf gesonderter satzungsrechtlicher Grundlage erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 24 **Einstellung der Abwasserentsorgung**

- (1) Die AöR ist berechtigt, die Abwasserentsorgung eines Grundstücks fristlos einzustellen, wenn das vom Grundstück eingeleitete Abwasser nicht den Einleitbedingungen, die sich aus dieser Satzung, der Entwässerungsgenehmigung oder einem diese ersetzenden Einleitvertrag ergeben, einhält und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
 2. zu gewährleisten, dass die Einleitbedingungen und -beschränkungen dieser Satzung, der Entwässerungsgenehmigung oder des diese ersetzenden Einleitvertrages eingehalten werden oder
 3. die Entsorgung von Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist die AöR berechtigt, die Entsorgung des Grundstücks zwei Wochen nach entsprechender Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die AöR kann die Androhung der Einstellung der Entsorgung des Abwassers auch mit der Mahnung verbinden.
- (3) Die AöR nimmt die Entsorgungen des Grundstücks unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind, der Grundstückseigentümer der AöR dies nachgewiesen und die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 25 **Übergangsregelung**

- (1) Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem In-Kraft-Treten einzureichen.

§ 26 **In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung Weißenfels - AöR vom 31.03.2016 (Weißenfelser Amtsblatt, Nr. 4/2016, S. 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28.04.2022 (Weißenfelser Amtsblatt, Nr. 05/2022, S. 8) außer Kraft.

Weißenfels, 08.11.2024


Martin Papke
Oberbürgermeister



Einleitbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) In den nach dem Trennsystem entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grundader oder Dränagewasser sowie unbelastetes, den Anforderungen des Anhang 31 der Abwasserverordnung entsprechendes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf solches Abwasser nicht eingeleitet und den zur dezentralen Entsorgung dienenden Einrichtungen nicht überlassen werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe geeignet ist,
 - die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden,
 - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
 - die Abwasseranlage in ihrem Bestand anzugreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren oder zu behindern,
 - den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich zu erschweren oder zu behindern, die Klärschlammmentwässerung, -behandlung, -beseitigung oder -verwertung zu beeinträchtigen oder
 - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich zu stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (4) Das Einleitverbot gilt insbesondere für Stoffe, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren,
 - wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
 - durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können oder pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Teigreste, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlamm u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke, Futterreste aus Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
- Kondensate aus Brennwärtekesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung von > 25 kW. Analog Ölfeuerung und Dieselmotoren für Heizöl bei einer Nennwärmebelastung > 25 kW;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);
- Abwässer aus der Brandschadensanierung;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig

hoher Schaumbildung führen.

Ausgenommen vom Einleitverbot sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind, wenn dabei die in Abs. 7 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden. Das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung v. 29.11.2018 - StrlSchV) in der jeweils aktuell geltenden Fassung entspricht.
- (6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 7 Abs. 3 vorzulegen.
- (7) Abwässer dürfen, abgesehen von den sonstigen Beschränkungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie bezüglich Beschaffenheit und Inhaltsstoffen folgende Parameter nicht überschreiten:

Lfd. Nr.	Abwasserinhaltsstoffe	Abkürzung	Grenzwert	Maßeinheit
1.	Allgemeine Anforderungen			
1.1	Temperatur	T	35	°C
1.2	pH-Wert	pH	6,5 - 10,0	
1.3	absetzbare Stoffe	abs. St.	10,0	ml/l
			nach 0,5 Std. Absetzzeit	
1.4	abfiltrierbare Stoffe (ungelöst)	AFS	450	mg/l
1.5	P _{ges}		25	mg/l
1.6	TN _b = N _{ges} anorg. + N organisch		175	mg/l
1.7	Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	2000	mg/l
2.	Organische Stoffe			
2.1	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar, beinhalten versteifbare Fette/Öle)	lipoph. St.	300	mg/l
2.2	Kohlenwasserstoffindex			
2.2.1	gesamt		100	mg/l
2.2.2	soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist		20,0	mg/l
2.2.3	absorbierbare organisch geb. Halogene	AOX	1,00	mg/l
2.2.4	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	LHKW	0,5	mg/l
2.3	Phenolindex, wasserdampfflüchtig	Phen.	100	mg/l
2.4	Perfluorierte Tenside	PFT	300	

2.5	Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar, biologisch abbaubar entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer, als er der Löslichkeit entspricht oder als	TOC	10	g/l
3.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
3.1	Antimon	Sb	0,5	mg/l
3.2	Arsen	As	0,5	mg/l
3.3	Blei	Pb	1,0	mg/l
3.4	Cadmium	Cd	0,5	mg/l
3.5	Chrom 6wertig	Cr-VI	0,2	mg/l
3.6	Chrom, gesamt	Cr	1,0	mg/l
3.7	Cobalt	Co	2,0	mg/l
3.8	Kupfer	Cu	1,0	mg/l
3.9	Nickel	Ni	1,0	mg/l
3.10	Quecksilber	Hg	0,1	mg/l
3.11	Zink	Zn	5,0	mg/l
3.12	Zinn	Sn	5,0	mg/l
3.13	Mangan	Mn	2,0	mg/l
3.14	Cyanid, gesamt	CN	20,0	mg/l
3.15	Fluorid	F	50,0	mg/l
3.16	Sulfat	SO ₄	600	mg/l
3.17	Sulfid	S	2,0	mg/l
4.	Spontane Sauerstoffzehrung		100	mg/l
5.	Farbstoffe	nur in einer so geringen Konzentration, dass in den Nachklärbecken der öffentlichen Kläranlage keine sichtbaren Verfärbungen auftreten.		
6.	Gase	Die Einleitung von Abwasser, das schädliche Gase enthält (Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid, Ammoniak, Cyanwasserstoff u.a.), ist verboten.		

Darüber hinaus kann die AöR die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen, insbesondere der Festsetzung bislang nicht aufgeführter Parameter, abhängig machen, soweit dies zum Schutz der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen, des Betriebspersonals oder zur Erfüllung der für den Betrieb der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen geltenden Regeln, insbesondere der wasserrechtlichen Erlaubnis, erforderlich ist.

- (8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen ein übliches Maß übersteigenden Aufwand von der AöR durchgeführt werden kann.

- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe gemäß § 2 Ziff. 3 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) vorzunehmen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden, im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Für die Analytik dieser Parameter gilt die einfache Stichprobe gemäß § 2 Ziff. 1 AbwV. Dabei sind die in der Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch die AöR durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- (10) Die Einleitung von Schmutzwasser in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen, welches einen oder mehrere Grenzwerte des Abs. 8 überschreitet, bedarf einer gesonderten, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs stehenden Zulassung durch die AöR bei Erhebung eines gesonderten Zuschlags gemäß Schmutz-, Niederschlagswassergebühren- und Kostenerstattungssatzung. Auf die Zulassung besteht kein Rechtsanspruch. Abwasserströme verbundener Unternehmen gelten als ein Abwasserstrom. Höhere Einleitwerte können im begründeten Einzelfall nur zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles und unter Berücksichtigung vorhandener Einleitungen die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb der Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach Abs. 7.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen, ordnungsgemäß zu betreiben und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen, insbesondere für Schlämme und Reststoffe, zu schaffen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Die AöR kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der AöR schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitwerte gemäß den vorstehenden Einleitbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 7 und 8 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitwerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die AöR unverzüglich zu unterrichten.
- (13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 3 bis 6 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die AöR berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte in den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (14) Die AöR kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen

verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Abwassermenge die Kapazität des Hauptkanals überschreitet.

- (15) Die Kosten für Untersuchungen und Messungen des Abwassers bei Überschreitung der in Absatz 7 bzw. nach Absatz 10 festgelegten Grenzwerte sowie bei Verstößen gegen vorgenannte Einleitbedingungen trägt der Grundstückseigentümer.